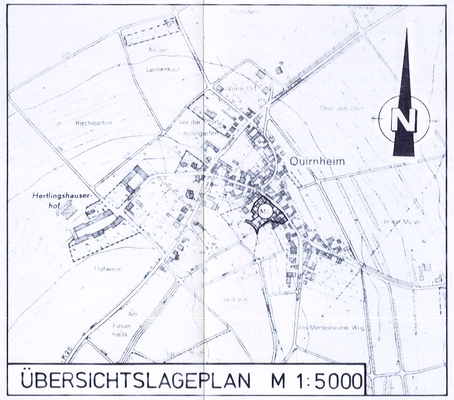

Planzeichenerklärung
gem. Planzeichenverordnung 1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

MI — Mischgebiet (§6 BauNVO)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

0,9 — Grundflächenzahl (§16 Abs.2, §19 BauNVO)

II + D — Zahl der Vollgeschoße als Höchstmaß (§16 Abs.2, §20 BauNVO)

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

b — besondere Bauweise

E+H — nur Einzel- und Hausgruppen zulässig

überbaubare Grundstücksflächen (§23 BauNVO)

Baulinie (§23 Abs.1 und 3 BauNVO)

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN

kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

V — hier: Gemeindeverwaltung (GV)

V — hier: Mehrzweckhalle (M)

F — hier: Feuerwehr (F)

VERKEHRSFLÄCHEN (§9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

P — öffentlicher Parkplatz vorhanden

P — öffentlicher Parkplatz geplant

FP — Festplatz

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Grundstücksgrenzen nach Katastergrundlage

127 — Flurstücksnummer nach Katastergrundlage

25.00 — Maßangabe in Meter

bestehende Bebauung nach Katastergrundlage

SD — Satteldach (§86 Abs.1 Nr.1 LBauO)

30°-45° — Dachneigung (§86 Abs.1 Nr.1 LBauO)

öffentliche Grünflächen
(§5 (2) Nr.5 und §5 (4), §9 (1) Nr.15 und §9 (6) BauGB)

Anpflanzung von Bäumen und Sträucher
(§9 (1) Nr.25a und §9 (6) BauGB)

zuerhaltende Bäume und Sträucher (dauerhaft)
(§9 (1) Nr.25b und §9 (6) BauGB)

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1966 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446).
2. Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
3. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58).
5. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307, ber. GVBl. 1987 S. 48), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 08. April 1991 (GVBl. S. 118).
6. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Fortführung der Verwaltungsvereinfachung vom 08. April 1991 (GVBl. S. 104).

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 11.02.1995 angezeigt.
Mit der Erklärung vom 16.11.1995 Az.: 640-43/631.6n-91/81-DÜ wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.
Bad Dürkheim, den 16.11.1995
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Im Auftrag
(Eichner)

Verfahrensverlauf

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:

Der Rat der Ortsgemeinde Quirnheim hat nach § 2 Abs. 1 BauGB am 11.02.1992 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

2. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHNUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES:

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am ..... durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land.

3. BETEILIGUNG DER BÜRGER:

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte am 5.4.-23.4.93 durch Bürgerversammlung.

4. BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 BauGB mit Schreiben vom 05.04.1993 zur Abgabe einer Stellungsnahme aufgefordert. Die Frist für die Abgabe der Stellungsnahme endete am 23.04.1993.

5. PRÜFUNG DER STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

Der Rat der Ortsgemeinde Quirnheim hat die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.02.1994 geprüft.

6. ANNAHME- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS:

Der Rat der Ortsgemeinde Quirnheim hat am 07.02.1994 die Annahme und die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung beschlossen.

7. BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG:

Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfogte am ..... durch das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land.

8. AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES:

Der Bebauungsplanentwurf lag zusammen mit der Begründung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom ..... bis ..... bei ..... öffentlich aus.

9. BENACHRICHTIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB mit Schreiben vom ..... von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

10. PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN:

Während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gingen ..... Bedenken und Anregungen bei der Ortsgemeinde Quirnheim ein. Der Rat der Ortsgemeinde Quirnheim hat die fristgemäß eingegangenen Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB am ..... geprüft.

11. MITTEILUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES:

Den Einwendungen wurde nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit Schreiben vom ..... das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.

12. BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES:

Der Rat der Ortsgemeinde Quirnheim hat nach § 10 BauGB am 23.06.1995 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

13. ANZEIGEVERFAHREN:

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 BauGB am 24.08.1995 der Kreisverwaltung Bad Dürkheim angezeigt worden. Die Frist für die Geltendmachung einer Verletzung von Rechtsvorschriften endeten am 24.11.1995.

14. ANZEIGEVERMERK:

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat nach § 11 Abs. 3 BauGB am 16.11.1995 erklärt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

15. AUSFERTIGUNG:

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Quirnheim, 05.12.1995 (Ortsbürgermeister)

Siegel

16. BEKANNTMACHUNG:

Die ortsübliche Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens erfolgte am 7.12.1995 durch das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land.
Die Bebauungsplansatzung ist damit am 7.12.1995 in Kraft getreten.

Quirnheim 22.12.1995 (Ortsbürgermeister)

Siegel

BEBAUUNGSPLAN
„DORFPLATZ"

ORTSGEMEINDE QUIRNHEIM

GEMARKUNG QUIRNHEIM
FLUR 1

M. 1:500

2. Ausfertigung — Amtsplan — 0,34ha

Projektnr. : 771/14/01

Ingenieurbüro BRENNER
Ernst-Kiefer-Straße 9
67292 Kirchheimbolanden
Telefon 06352/3863-4
Telefax 06352/4828

Bearb.: MO SEPT. 1992
Gez.: SCHR SEPT. 1992
Blattgr.: 120/60
Geä.: FEB. 1994
Geä.: MARZ 1995